

Zusammenfassende Stellungnahme

1. Die formulierten Ziele für das Jahr 2017 wurden umgesetzt.
2. Die Kennzahlen entwickelten sich weitestgehend planmäßig.
Erhebliche Abweichungen ggü. der Planung ergaben sich wie folgt:
 - 2.1 Produkt 55130:
 - 2.1.1 In 2 Widerspruchsfällen war vor einer abschließenden Entscheidung darüber das Urteil des Verwaltungsgerichts über die Klageerhebung gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ursprungsverfügung abzuwarten. Darum war keine Entscheidung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes möglich.
 - 2.1.2 Bedingt durch einen Erfassungsfehler verblieb die Erfassung des Planwertes für 2017. Dieser Wert betrug „54“.
 - 2.2 Im Produkt 55140 blieb die weitere Kennzahl der „Abfallrechtlichen Fälle“ hinter dem Planwert zurück.
Der Grund hierfür lag in den erstmalig in 2017 durchzuführenden Überprüfungen der Altkleidersammlungen gemäß § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Rd. 100 Anzeigen wurden überprüft.
 - 2.3 Im Produkt 55150 berechnet sich die weitere Kennzahl „Kostendeckungsgrad des Produktes in %“ nach folgender Formel:

$$\text{Summe der ordentl. Erträge} / \text{Summe der ordentl. Aufwendungen} \times 100$$
 Hierin bereits enthalten sind die durch den FB13 zu buchenden Abschreibungen. Interne Leistungsverrechnungen stellen keinen ordentlichen Aufwand dar, sondern werden „außerordentlich“ berücksichtigt.
3. Das Budget wurde insoweit eingehalten.
Erhebliche Abweichungen (mehr als 25%) hinsichtlich der im Haushalt geplanten Erträge und Aufwendungen ergaben sich wie folgt:
 - 3.1 Produkt 55110:
 - 3.1.1 Für etwaig von der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) durchzuführende Ersatzvornahmen im Rahmen der Gefährdungsabschätzung werden 10.000,00 € als aufwandsseitige Vorhalteposition zur Verfügung gehalten. Entsprechend auf der Ertragsseite wird dieser Betrag als Erstattungsertrag berücksichtigt.
In 2017 war eine Maßnahme der UBB als Ersatzvornahme erforderlich. Die Erstattung der Kosten für die notwendige Ersatzvornahme wurde eingefordert.
 - 3.1.2 Eine vertraglich geforderte Dienstleistung konnte günstiger erbracht werden, als es die Planung vorsah.

3.1.3 Der Landkreis Nienburg/Weser war in 2017 Ausrichter der MU-Tagung. Hierzu wurden die Kosten für Getränke und Mittagessen kreisseitig übernommen.

3.2 Produkt 55130:

3.2.1 Für etwaig durchzuführende Ersatzvornahmen, die im Rahmen der Rufbereitschaft des Fachbereichs 55 Umwelt für Maßnahmen der Gefahrenabwehr insbesondere durch wassergefährdende Stoffe ggf. notwendig werden, werden 100.000,00 € als aufwandsseitige Vorhalteposition zur Verfügung gehalten. Entsprechend auf der Ertragsseite wird dieser Betrag als Erstattungsertrag berücksichtigt.

In 2017 waren keine Ersatzvornahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr erforderlich, so dass diese Vorhaltepositionen nicht kassenwirksam wurden.

3.2.2 Die Erstattung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen für einen Wasser- und Bodenverband wurden erst nach Abschluss des Gründungsverfahrens (2015 bis 2017) erhoben.

3.3 Beim Produkt 55140 werden für etwaig von der Unteren Abfallbehörde (UAB) durchzuführende Ersatzvornahmen im Rahmen der Abfallentsorgung 6.000,00 € als aufwandsseitige Vorhalteposition zur Verfügung gehalten. Entsprechend auf der Ertragsseite wird dieser Betrag als Erstattungsertrag berücksichtigt.

In 2017 waren keine Maßnahmen der UAB zur Ersatzvornahme erforderlich, vereinzelt wurden Vorausleistungen für etwaig künftig notwendige Ersatzvornahmen erhoben.

3.4 Produkt 55150:

3.4.1 Die durch das kreiseigene Labor erbrachten Dienstleistungen für die BAWN wurden erst nach Abschluss des Haushaltsjahres, in 2018 abgefordert.

3.4.2 Die Ausgaben für Reparaturen konnten geringer als geplant gehalten werden.

3.4.3 „Leistungen externer Labore“ wurden soweit möglich in eigener Verantwortung ausgeführt. Der Planwert wurde indes überschritten.

Erstmalig in 2017 wurden Probenahmen an verschiedenen Deponien der BAWN beauftragt, deren nachgefragte Untersuchungsparameter z.T. nur durch die Hinzuziehung externe Labore ermittelt werden konnten.

4. Investitionen

Beim Produkt 55130 wurden „Zuschüsse für Investitionen“ zur Co-Finanzierung von Maßnahmen im Umweltschutz zur Förderung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen in Form von Zuwendungsbescheiden rechtlich gebunden, aber im Haushaltsjahr 2017 nicht mehr kassenwirksam abgerufen.

Entsprechende Haushaltreste wurden gebildet und nach 2018 übertragen.